

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Oderwald für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung Am 12. Dezember 2018 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Erfolgsplan				
in der Einnahme	675.400,00	19.000,00	0,00	694.400,00
in der Ausgabe	675.400,00	19.000,00	0,00	694.400,00
Vermögensplan				
in der Einnahme	351.000,00	15.000,00	130.000,00	236.000,00
in der Ausgabe	351.000,00	15.000,00	130.000,00	236.000,00

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für die Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 181.700,00 € um 146.700,00 € verringert und damit auf 35.000,00 € neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung und den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000,00 € um 250.000,00 € erhöht und damit auf 350.000,00 € neu festgesetzt.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Börßum, den 12.12.2018

M. Lohmann
Samtgemeindebürgermeister

